Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 4015.) Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855. ab bis auf 3 Sgr.,

   b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf.

zu erhöhen, und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerb-

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1854.

gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 4016.) Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, was folgt:

§. 1.

Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16. Juni 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 Sgr. für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf., und vom 1. August 1855. ab bis auf 3 Sgr.,

b) der

b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 Sgr. 8 Pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1. August 1854. bis 31. Juli 1855. bis auf 2 Sgr. 3 Pf. und vom 1. August 1855. bis auf 2 Sgr. 6 Pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Nr. 4017.) Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 19. April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, mit dem Eintritte der Erhöhung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes gleichzeitig eine Erhöhung des Eingangszolles von Hefe aller Art, mit Aus-

Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Rthlr. auf den Satz von 11 Rthlr. für den Zentner eintreten zu lassen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 4018.) Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe. Vom 1. Juni 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19. April d. J. wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, was folgt:

§. 1.

Vom 1. August d. J. ab wird der Eingangszoll für Hefe aller Art, mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, von 8 Rthlr. auf den Satz von 11 Rthlr. für den Zentner erhöhet.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Nr. 4019.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Brakwede in der Grafschaft Ravensberg über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 1. Mai 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4020.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Fortsetzung der Oudler-Lichtenborner Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen

chen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auch auf diese Straßenstrecke zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den dabei betheiligten Gemeinden, resp. dem Kreise Prüm, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straßenstrecke zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 1. Mai 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4021.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Mai 1854., betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwalte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokatanwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetz-Sammlung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 28. April d. J. bestimme Ich, daß die Rechtsanwalte und Notarien, sowie die Advokaten und Advokat-Anwalte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetz-Sammlung verpflichtet sein sollen.

Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 9. Mai 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz.

(Nr. 4022.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle. Vom 15. Mai 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Nachdem die Regierungen der Elb-Uferstaaten übereingekommen sind, Ermäßigungen des Elbzolls dahin eintreten zu lassen, daß

1) von Baumwolle; Blei und Zinkweiß in der Niederfahrt; Cichorien — präparirten — in der Niederfahrt; Eisenwaaren und Maschinentheilen in der Auffahrt; Häuten und Fellen; feinen Holzwaaren und hölzernen Spielwaaren; chromsaurem Kali; Krapp, Krappwurzeln und Garancine; Papier in der Auffahrt; Porzellan in der Auffahrt; Reis; Rüb-, Lein- und Mohnöl; Salpeter — anderem als rohem Südsee-Salpeter —; Schellack; Schmalte und Zaffern; trockenen Südfrüchten; Terpentin und Terpentinöl; Terra catechu und japonica; Weinstein und Cremor tartari; Zündhölzern und Zündrequisiten

nur die Hälfte;

2) von Arsenik; Baumöl; Bettfedern; Brod; Butter in Holzgebinden; Kakaoschalen; Dividivi; Druckerschwärze; Eisenwaaren und Maschinentheilen in der Niederfahrt; Farbeholz und Quercitron; Federweiß; gepöckeltem und geräuchertem Fleisch; rohem Fischbein; Hanföl; Harzen und Gummen aller Art; Karden; Kartoffelmehl; Kupfer und Messing; Leinen, reinem und gemischtem, einschließlich Pack- und Sackleinen, in der Niederfahrt; Mahagoni- und anderen fremden Nutzhölzern, auch Korkholz und rohen Stöcken, sowie allen nicht anderweitig besonders tarifirten ausländischen Rohrarten; Manufakturwaaren aller Art — gewebten Stoffen — in der Niederfahrt; Palm- und Kokusöl; Papier in der Niederfahrt; Porzellan in der Niederfahrt; Radix alcannae; Salpeter- und Salzsäure, Schwefelsäure, — Vitriolöl —; Spiegel in Rahmen; Stärke; Sumach; Syrup; Waid und Wau; Wolle — Schaaf- und Lammwolle, Gerberwolle, Flockwolle, Scheerwolle, Tuch- oder Wolltrümmern, Zupf- oder Shuddywolle —

nur ein Viertheil;

3) von Bleizucker; Knochenkohle, mit Ausschluß der auf ein Vierzigstel ermäßigten; Beinschwarz; Oelkuchen; Pottasche; Schwefel; Soda; Thran

nur ein Fünftel;

4) von Backobst und trockenen Beeren; Caput mortuum; Erdfarben und Far-

Farbenerde; Graphit; Heringen; Runkelrüben-Syrup; Südsee-Salpeter — rohem —

nur ein Zehntel;

5) von Asphalt

nur ein Zwanzigstel, und

6) von gebrauchter Knochenkohle, soweit sie lose im Schiffe oder sonst unverpackt versandt wird, in der Niederfahrt

nur ein Vierzigstel der durch §. 23. der Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 13. April 1844. (Gesetz-Sammlung 1844. Seite 463.) festgesetzten Elbzollgebühr erhoben wird, bestimmen Wir, daß diese Ermäßigungen bei Unseren Elbzollämtern vom 1. April 1854. ab bis auf Weiteres in Wirksamkeit treten und beziehungsweise in Kraft bleiben sollen.

§. 2.

Unser Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. Mai 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung:
v. Wangenheim.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)